

Allgemeinverfügung

der Stadt Bad Oeynhausen zum Aufnahmestop für stationäre medizinische Leistungen zur Vorsorge für Mütter und Väter und zur Rehabilitation für Mütter und Väter (Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen) aufgrund steigender COVID-19-Infektionen in NRW

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wird durch den Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des COVID-19 Virus ist den behandelnden Einrichtungen **untersagt, neue Rehabilitanden** zu stationären medizinischen Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter oder zur Rehabilitation für Mütter und Väter (Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen oder familienorientierte Maßnahmen) **aufzunehmen**.

Laufende Vorsorge- oder Rehabilitations-Maßnahmen sind gestattet, wenn sichergestellt ist, dass keine Außenkontakte der Teilnehmenden (z. B. Besuche oder Wochenendheimfahrten) erfolgen und der Kontakt zwischen den teilnehmenden Gruppen deutlich reduziert wird.

2. **Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis einschließlich 19. April 2020, 24.00 Uhr.** Sie gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.badoeynhausen.de, sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen.
3. **Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar** nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Dieser Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Es besteht die Gefahr einer weltweit unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus. In Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen steigen weiterhin die Neuinfektionen. Es hat darüber hinaus Todesfälle gegeben.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterien, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne dieser Vorschrift.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Menschenansammlungen jeder Größenordnung vor. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage dauern kann und erst dann erste Krankheitsanzeichen auftreten. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Menschenansammlungen diverser Art, z. B. Konferenzen (Singapur), Reisegruppen (Italien), Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) festgestellt.

Nach der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zum Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich auf globaler Ebene weiterhin um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland weiterhin gerechnet werden. Die Verbreitung des Virus wird durch die WHO als Pandemie eingestuft. Sie definiert eine Pandemie als Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger ausgesetzt ist und potentiell ein Teil von ihr erkrankt. Ziel aller Maßnahmen ist daher, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten, (weitere) Infektionsketten zu verhindern und Zeit für die Entwicklung bislang nicht verfügbarer Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat deshalb in seiner Zuständigkeit für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes sowie in Ergänzung und Fortführung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus (zuletzt Erlass vom 20.03.2020 („Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen“) mit weiterem Erlass vom 25.03.2020 („Erlass zur Anordnung eines Aufnahmestopps für stationäre medizinische Leistungen zur Vorsorge für Mütter und Väter und zur Rehabilitation für Mütter und Väter [Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen] aufgrund steigender COVID-19 Infektionen in NRW“) die oben bezeichnete Maßnahme verfügt.

Durch diesen Erlass ist die Stadt Bad Oeynhausen gehalten, dafür Sorge zu tragen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. In diesem Zusammenhang hat sich das Entschließungsermessen, d. h. ob Maßnahmen zu ergreifen sind, auf Null reduziert.

Auch hinsichtlich des Auswahlermessens haben sich nach derzeitigem Kenntnisstand die wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus derart reduziert, dass nur die vorstehend unter Nr. 1 und 2 genannten eingriffsintensiven Anordnungen als zielführend erachtet werden können. Auch nach sorgfältiger Interessenabwägung sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen erkennbar, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv wären als die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen.

Die sich weiterhin verschärfende Lage hat gezeigt, dass die mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um wirksam die Eindämmung des Virus voranzutreiben.

Die Stadt Bad Oeynhausen trifft daher unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2020 die unter den Ziffern 1 bis 2 genannten Anordnungen.

Es gilt, zur Gefahrenminimierung jede etwaige Ansteckungsmöglichkeit und damit die Initialisierung weiterer Infektionsketten zu verhindern. Dies bedingt, dass der Kontakt von Menschen untereinander auf das Mindestmaß beschränkt wird und nur noch zur Aufrechterhaltung der Versorgung – und hier unter Beachtung größtmöglicher Hygienemaßnahmen – stattfindet. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht mehr zu rechtfertigen, dass Mutter-/Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen stattfinden.

Bei meiner vorgenommenen umfassenden Interessenabwägung habe ich auch das Interesse der von dieser Verfügung besonders betroffenen Personengruppe (Mütter/Väter, Kinder) an der ungehinderten Inanspruchnahme von „medizinischen Leistungen zur Vorsorge für Mütter und Väter und zur Rehabilitation für Mütter u. Väter“ gewürdigt.

Das Verbot ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen, so dass das Übertragungsrisiko schon allein aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person besteht. Mildere Maßnahmen sind nach derzeitiger Kenntnislage nicht ersichtlich.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den im Einzelfall zu erwartenden Einbußen bei der individuellen Eltern-Kind-Rehabilitation stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus weltweit gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Befristung:

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst **befristet bis zum 19.04.2020**. Dieser Zeitraum ist angemessen, um eine weitere Ausbreitung zu verzögern oder sogar zu verhindern. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird diese Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben. Ebenso kann eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich sein.

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit:

Das Infektionsschutzgesetz regelt in § 28 Abs. 1 folgendes:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Laut Zuständigkeitsverordnung des IfSG handelt es sich bei den zuständigen Behörden für die Anordnung von Maßnahmen um die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden (§ 3 ZVO IfSG).

Hinweise:

Auf die Straftatvorschriften des § 75 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 26.03.2020

Achim Wilmsmeier
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen